

---

## Weisungen zur Führung von privaten Volksschulen <sup>1</sup>

---

(Vom 1. Februar 2006)

*Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz,*

gestützt auf §§ 69 - 72 der Verordnung über die Volksschule vom 19. Oktober 2005,<sup>2</sup>

*beschliesst:*

### § 1 Grundauftrag

Der Zweckparagraph der Verordnung über die Volksschule gilt auch für private Volksschulen (Privatschulen) und den Privatunterricht (Home Schooling) zur Erfüllung der Schulpflicht.

### § 2 Bewilligungsverfahren a) Privatschulen

Für die Erteilung der Bewilligung zur Führung einer Privatschule ist dem Erziehungsrat mindestens ein halbes Jahr vor Eröffnung der Schule ein schriftliches Gesuch mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- Angaben zur Trägerschaft und Rechtsform der Schule;
- pädagogisches Konzept mit Hinweisen auf Bildungs- und Erziehungsziele, Schulangebot und Grösse der Schule, Schul- und Unterrichtsorganisation, Aufnahmebedingungen, Beurteilung der Schülerinnen und Schüler sowie Weiterbildung und Weiterentwicklung;
- Angaben zur Schulleitung und zum gesamten Lehrkörper; Kopien der Diplome sind beizulegen;
- eine detaillierte Finanzierungsplanung;
- Angaben zum Standort der Schule und den Schulräumlichkeiten, zu Spiel- und Pausenplätzen und weiteren Einrichtungen;
- Zustimmung der Gemeinde zum Standort sowie Bestätigung der Erfüllung von Sicherheitsvorschriften im Bereich Hygiene, Feuer-, Blitz- und Wasserschutz.

### § 3 b) Privatunterricht

<sup>1</sup> Als Privatunterricht gilt der über längere Zeit privat organisierte und erteilte Unterricht zur Erfüllung der Schulpflicht.

<sup>2</sup> Für die Erteilung der Bewilligung zum Besuch von Privatunterricht ist dem Amt für Volksschulen mindestens ein halbes Jahr vor Beginn des Privatunterrichts ein schriftliches Gesuch mit den Unterlagen gemäss § 2 einzureichen.

#### § 4 Bedingungen

<sup>1</sup> Die für die öffentlichen Schulen vorgeschriebenen Lehrpläne sind verbindlich. Der Übertritt der Lernenden in die öffentliche Schule ist durch entsprechende Massnahmen sicherzustellen.

<sup>2</sup> Die Lehrpersonen müssen über ein vom Erziehungsrat anerkanntes Lehrdiplom der entsprechenden Volksschulstufe verfügen. Ausnahmsweise können auch Lehrpersonen mit vergleichbaren Lehrdiplomen zugelassen werden.

<sup>3</sup> Den Lernenden ist jährlich mindestens ein Zeugnis (Wortbericht und/oder Ziffernoten) auszustellen, worin der Besuch der Pflichtfächer und minimale Angaben über Leistung und Verhalten aufzuführen sind. Die Erziehungsberechtigten können ein Abgangszeugnis mit Noten verlangen.

<sup>5</sup> Für die jährliche Unterrichtszeit sind 326-334 Schulhalbtage auszuweisen.

<sup>6</sup> Die Räumlichkeiten müssen eine angemessene Grösse aufweisen und über eine adäquate Infrastruktur verfügen. Die Bestimmungen über den Bau und die Ausstattung von Schulanlagen sind wegweisend.

<sup>7</sup> Der Schulträger regelt den Versicherungsschutz für die Schule und das Lehrpersonal.

#### § 5 Aufsicht

<sup>1</sup> Privatschulen unterstehen dem kantonalen Schulcontrolling. Zu diesem Zweck werden sie von der Fachstelle Schulaufsicht beaufsichtigt und von der Fachstelle Schulbeurteilung evaluiert.

<sup>2</sup> Der Privatunterricht wird von der Fachstelle Schulaufsicht in geeigneter Form beaufsichtigt.

<sup>3</sup> Die Bewilligungsbehörde kann bei Nichteinhaltung der Rahmenbedingungen die Bewilligung für das Führen einer Privatschule bzw. für den Besuch von Privatunterricht entziehen.

#### § 6 Weitere Leistungen

<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler, die privat unterrichtet werden oder die eine private Volksschule besuchen, haben Anspruch auf die Leistungen folgender kantonaler Spezialdienste: Schulgesundheitsdienst, logopädischer Dienst, schulpsychologischer Beratungsdienst und Dienst für Sonderschulung.

<sup>2</sup> Lehrpersonen, die Privatunterricht erteilen oder die an einer Privatschule unterrichten, sind berechtigt, an der Weiterbildung für Lehrpersonen der öffentlichen Schulen teilzunehmen.

<sup>3</sup> Die Privatschulen werden mit den Informationen des Amtes für Volksschulen bedient.

#### § 7 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Weisungen treten auf das Schuljahr 2006/07 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit ihrem Inkrafttreten werden die Rahmenbedingungen für Privatschulen vom 15. Februar 1995 aufgehoben.

<sup>3</sup> Die Weisungen werden im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzssammlung aufgenommen.

Im Namen des Erziehungsrates  
Der Präsident: Walter Stählin  
Der Sekretär: Hans Steinegger

<sup>1</sup> SRSZ 618.111.  
<sup>2</sup> SRSZ 611.210.